

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ökologische Aufwertung / Maßnahmenkomplex –Wiesenwärther- bei
Hangelsberg“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. August 2022

Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“, Waldweg 6 in 15518 Steinhöfel OT Hasenfelde beantragt für das Vorhaben Ökologische Aufwertung / Maßnahmenkomplex „Wiesenwärther“ bei Hangelsberg, Gemarkung Fürstenwalde, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

- Partielle Sedimententnahmen im Altarm Wiesenwärther
- Anlage einer Senke als Amphibienlaichgewässer (ca. 2650 m²)
- Anlage von 3 Tümpeln als Amphibienlaichgewässer (insg. ca. 1000 m²)
- bereichsweise Abflachung von Uferbereichen am Altarm und am Graben SP02
- Ersatzneubau Rohrdurchlass 1386 als Rohrdurchlass mit Kleinstau im Graben SP02
- Neubau einer zusätzlichen Stauanlage mit anschließendem Rohrdurchlass im Graben SP02
- Ersatzneubau Rohrdurchlass 304 als Furt im Graben SP02
- Errichtung einer Grabenplombe im Graben SP02

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch extensive Landwirtschaft (Wiese) charakterisiert und bleibt unverändert. Die Sedimententnahmen in dem FFH- LRT dienen den langfristigen Erhalt des Biotops Wiesenwärther und entsprechen der Maßnahme „W23“ der vorliegenden FFH Managementplanung. Die in dem Vorhabensbereich anzulegenden Senken dienen den Amphibien und stützen den Landschaftswasserhaushalt, weiter verbessern bzw. erhöhen Sie die Strukturvielfalt welche durch Meliorationsmaßnahmen in den 50-80er Jahren in der Landschaft bereinigt wurden sind. Die Verplombung und die Stauerrichtungen in dem Grabensystem schützen die wertvolle Schlammpeitzger Bestände (FFH-Art) und deren Lebensraum wird dadurch langfristig gesichert.

Es gibt keine Auswirkungen auf die Hochwasserneutralität. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt

Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)